

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Agnes Alpers, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13331 –**

Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unterrichtet die Mitglieder des Deutschen Bundestages alle zwei Jahre über seine Arbeit und gibt dabei auch seinen Kenntnisstand zu den inoffiziellen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) bekannt.

Auf Bundestagsdrucksache 17/4700 erklärte der Bundesbeauftragte gegenüber den Mitgliedern des Deutschen Bundestages, dass 1989 rund 280 000 Menschen hauptamtlich oder inoffiziell im Dienst des MfS gestanden haben (S. 11), davon entfallen 91 000 auf hauptamtliche Mitarbeiter und 189 000 auf inoffizielle Mitarbeiter. Auf Bundestagsdrucksache 14/7210 versteht der Bundesbeauftragte unter „inoffiziellen Mitarbeitern“ des MfS IM (Inoffizielle Mitarbeiter) und GMS (Gesellschaftliche Mitarbeiter für Sicherheit) (S. 33). In diesem Sinne äußert er sich auch auf den Bundestagsdrucksachen 13/8442 (S. 18), 16/13020 (S. 38) und auch auf der jüngsten Bundestagsdrucksache 17/12500 (S. 70). Auf Bundestagsdrucksache 15/1530 geht er von zuletzt 3 000 bis 3 500 inoffiziellen Mitarbeitern in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) aus, von denen 1 550 von der Hauptverwaltung A und geschätzte 2 000 von Abwehrdienst-einheiten geführt wurden (S. 66); ähnlich auf Bundestagsdrucksache 16/13020 (S. 71). Dabei stützt sich der Bundesbeauftragte auf Bundestagsdrucksache 16/13020 wesentlich auf die Untersuchung „Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Teil 3: Statistik“ (S. 71).

Der Bundesbeauftragte hat sich von den hier zitierten bisherigen Erklärungen gegenüber den Mitgliedern des Deutschen Bundestages mit der Publikation „Stasi konkret“, die im Februar 2013 erschienen ist und von seinem Wissenschaftler Dr. Ilko-Sascha Kowalczyk im Rahmen einer Nebentätigkeit erstellt worden sein soll, faktisch distanziert. Hierüber unterrichtete er die Mitglieder des Deutschen Bundestages in seinem 2013 vorgelegten Tätigkeitsbericht auf Bundestagsdrucksache 17/12500 nicht. Die Publikation „Stasi konkret“ ließ er vor Veröffentlichung in seiner Behörde daraufhin prüfen, ob die darin enthaltenen Feststellungen dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) gemäß sind. Dies ließ er durch seinen Abteilungsleiter Forschung hoheitlich feststellen und bestätigen.

Somit sind die darin enthaltenen Ausführungen dem Bundesbeauftragten zuzurechnen – er macht sich diese somit zu Eigen.

Nach der Publikation „Stasi konkret“ waren nicht 189 000 inoffizielle Mitarbeiter des MfS zuletzt aktiv, sondern 109 000. Die Zahl 189 000 sei vom Bundesbeauftragten künstlich hochgerechnet worden, folglich wurden die Mitglieder des Deutschen Bundestages falsch unterrichtet. Die IM-Kategorien „Gesellschaftliche Mitarbeiter für Sicherheit“ (GMS) – zuletzt 30 000 – und „Inoffizielle Mitarbeiter zur Sicherung der Konspiration und des Verbindungswesens“ (IMK) – zuletzt 33 000 – sind demnach in der Gesamtsumme der inoffiziellen Mitarbeiter des MfS nicht weiter zu berücksichtigen. Außerdem waren nicht 3 000 bis 3 500 inoffizielle Mitarbeiter des MfS in der Bundesrepublik Deutschland zuletzt aktiv gewesen, sondern nach „Stasi konkret“ etwa 2 000.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) hat sich – entgegen der in der Vorbemerkung der Fragesteller geäußerten Behauptung – von früheren Aussagen gegenüber dem Deutschen Bundestag zu der Zahl Inoffizieller Mitarbeiter (IM) des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) nicht distanziert.

Bei der Betrachtung des Themas Inoffizielle Mitarbeiter des MfS insgesamt ist zu berücksichtigen, dass sich die Herangehensweise an den Begriff des Inoffiziellen Mitarbeiters aus wissenschaftlicher Sicht und die gesetzmäßige Verwaltung und Herausgabe von Informationen aus den MfS-Unterlagen durch den Bundesbeauftragten nach der IM-Definition des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) grundsätzlich voneinander unterscheiden.

Das Buch „Stasi konkret“ ist keine Publikation des Bundesbeauftragten, sondern der Beitrag eines einzelnen Autors zu einer wissenschaftlichen bzw. zeithistorischen Debatte, dessen Inhalt er persönlich verantwortet. Bei Publikationen, die in einer Nebentätigkeit eines Mitarbeiters des BStU entstehen, ist gemäß der allgemeinen Regelungen des § 100 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) bzw. § 3 Absatz 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) keine behördeninterne Druckfreigabe erforderlich, erfolgt also keine inhaltliche Prüfung der Aussagen. Der Autor des Buches befasst sich in seiner Publikation u. a. mit dem gängigen Verständnis des Begriffs des Inoffiziellen Mitarbeiters und hinterfragt diesen Begriff mehr als 20 Jahre nach der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes kritisch. Aus wissenschaftlich-historischer Sicht werden dabei vor allem die in der Forschung zum Staatssicherheitsdienst diskutierten IM-Zahlen und -Statistiken in den Blick genommen. Die Debatte um Zahl und Einordnung der Inoffiziellen Mitarbeiter wird bereits seit vielen Jahren geführt. Dazu existieren in der Wissenschaft und der zeithistorischen Debatte eine Vielzahl unterschiedlicher Auffassungen.

Die für die Arbeit des Bundesbeauftragten maßgebliche rechtliche Definition in § 6 Absatz 4 StUG, die durch die ständige Rechtsprechung ausgestaltet und weiterentwickelt wurde, wird hiervon nicht berührt. Bei der Herausgabe von Informationen aus den MfS-Unterlagen ist allein das StUG maßgeblich (beispielsweise für Akteneinsichten, Mitteilungen zu Überprüfungen oder Anträgen aus den Bereichen Forschung und Medien). Das heißt, wenn aus den Unterlagen hervorgeht, dass sich eine Person zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst auf inoffizieller Basis bereiterklärt hat, ist diese aus archivarischer Sicht nach dem StUG als Inoffizieller Mitarbeiter anzusehen. Es kommt somit auf das materielle Kriterium der Bereiterklärung zur Informationslieferung an; nicht entscheidend ist, in welcher formalen oder statistischen Kategorie das MfS die Person geführt hat.

Der Autor von „Stasi konkret“ weist in seinem Buch ausdrücklich darauf hin, dass seine Überlegungen zur statistischen Einordnung der unterschiedlichen Personengruppen die IM-Definition des StUG nicht infrage stellen (S. 234): „Die Überprüfungspraxis orientiert sich nicht an Kategorien, sondern am Einzelfall, an der konkreten MfS-Zuträgerschaft. Insofern haben diese statistischen Einlassungen keinerlei Relevanz – falls jemand auf die Idee kommen sollte – für Fragen der Überprüfungen seit 1990 auf eine eventuelle MfS-Tätigkeit.“

1. Wie viele inoffizielle Mitarbeiter (IM und GMS) führte das MfS nach Erkenntnissen des Bundesbeauftragten in den Jahren 1988/1989?

Waren es 189 000 oder 109 000?

Die Zahl von 189 000 Inoffiziellen Mitarbeitern, auf die in den Tätigkeitsberichten des BStU Bezug genommen wird, entspricht dem bisherigen Forschungsstand. Mit Stand 31. Dezember 1988 ging das MfS selbst davon aus, dass der Gesamtbestand an Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) – ohne GMS (Gesellschaftliche Mitarbeiter für Sicherheit) und IMK (Inoffizieller Mitarbeiter zur Sicherung der Konspiration und des Verbindungswesens) – 109 281 umfasste. IMK umfassten etwa 30 000 und GMS etwa 33 000 Vorgänge zum selben Zeitpunkt. In den Berechnungen werden außerdem die IM der HV A (Hauptverwaltung Aufklärung) – 1988 etwa 15 000 – einbezogen, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese in den Zahlen des MfS bereits enthalten sind.

2. Wie viele inoffizielle Mitarbeiter führte das MfS nach Erkenntnissen des Bundesbeauftragten in den Jahren 1988/1989 in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin?

Waren es 3 000 bis 3 500 oder 2 000?

Genauere Zahlen sind aufgrund der hohen Aktenverluste in diesem Bereich schwer zu ermitteln. Sämtliche Angaben des BStU beruhen bislang auf Hochrechnungen oder früheren Schätzungen, die zum Teil mehr als 20 Jahre alt sind. Diesem zufolge hatte die HVA 1988 rund 1 500 Bundesbürger als IM erfasst, zusammen mit den übrigen Abteilungen des MfS ist von etwa 3000 bis 3500 Bundesbürgern auszugehen, die als IM erfasst waren.

3. Sind Personen, die vom MfS als GMS erfasst waren, in der Regel als inoffizielle Mitarbeiter des MfS nach dem StUG anzusehen?

Inoffizielle Mitarbeiter sind nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 StUG Personen, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt haben. Hierzu gehören regelmäßig auch die sogenannten Gesellschaftlichen Mitarbeiter für Sicherheit. Bei diesem Personenkreis handelte es sich nach den einschlägigen Richtlinien des MfS um „Bürger der DDR mit einer auch in der Öffentlichkeit bekannten staatsbewußten Einstellung und Haltung, die sich für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem MfS bereit erklären und entsprechend ihren Möglichkeiten und Voraussetzungen an der Lösung unterschiedlicher politisch-operativer Aufgaben mitarbeiten“ (vgl. Richtlinie Nr. 1/79 für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) und Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS), S. 63). Die GMS waren somit integrativer Bestandteil des Informantensystems des MfS. Das Ziel der Zusammenarbeit mit diesem Personenkreis bestand in der Regel darin, bestehende offizielle Kontakte um solche auf inoffizieller Ebene zu ergänzen; die GMS wurden vom MfS auch gezielt zur Erarbeitung von Informationen genutzt.

Die formale Einstufung von GMS als Inoffizielle Mitarbeiter wurde durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin bestätigt (zuletzt Urteil vom 19. Oktober 2012, Az. VG 1 K 46.10).

Grundsätzlich ist im Hinblick auf die IM-Definition des StUG auf Folgendes hinzuweisen: Der Bundesbeauftragte nimmt die Einstufung ausschließlich anhand der Aktenlage vor und trifft somit keine tatsächliche Feststellung über eine eventuelle Tätigkeit einer Person als Inoffizieller Mitarbeiter. In den auf der Grundlage der überlieferten Unterlagen erstellten Auskünften wird die jeweilige Aktenlage differenziert dargestellt. Es erfolgt also nach den Maßgaben des StUG nicht nur eine Einordnung, sondern die Behörde erläutert anhand der Unterlagen auch Charakter und Umfang einer möglichen Tätigkeit für das MfS, sodass für den Adressaten erkennbar ist, auf welchen Gesichtspunkten die IM-Einstufung im konkreten Fall beruht.

4. Sind Personen, die vom MfS als IMK erfasst waren, in der Regel als inoffizielle Mitarbeiter des MfS nach dem StUG anzusehen?

IMK, die dem MfS ein Zimmer oder eine Wohnung zur Durchführung konspirativer Treffen zur Verfügung stellten, gehören auch nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu den IM im Sinne des § 6 Absatz 4 StUG: „Zwar sind nach der Definition des § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 StUG Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes auch Inoffizielle Mitarbeiter, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereiterklärt haben. Hierzu zählt aber auch der ‚IMK/KW‘, der zwar typischerweise keine inhaltlichen Berichte abliefern, gleichwohl aber typischerweise mit seinen Informationen über die Verfügbarkeit des von ihm wissentlich zur Verfügung gestellten Objekts einen Beitrag für die konspirative Arbeit des MfS liefert.“ (Verwaltungsgericht Berlin, Entscheidung vom 3. Juli 2002, Az. VG 1 A 429.00). Im Übrigen siehe auch dritten Absatz der Antwort zu Frage 3.

5. Hat die Behörde des Bundesbeauftragten Bescheide nach dem StUG herausgegeben, wonach inoffizielle Mitarbeiter Personen sind, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereiterklärt haben und vom MfS mit den IM-Kategorien GMS bzw. IMK erfasst waren?

In den Bescheiden des Bundesbeauftragten werden keine derartigen definitiven Feststellungen getroffen. Wie bereits oben aufgeführt, sind in der Regel auch vom MfS als GMS bzw. IMK erfasste Personen als Inoffizielle Mitarbeiter im Sinne des StUG anzusehen, siehe die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antworten zu den Fragen 3 und 4.

6. Erfolgte diese Herausgabe auch, wenn lediglich eine Karteikarte auf eine GMS- bzw. IMK-Erfassung hinwies, aber keine Akten vorhanden waren?

Bei jeder Herausgabe sind die Gesamtumstände der Aktenlage des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. Pauschale Aussagen zu dieser Frage sind daher nicht möglich. Nach der IM-Definition des StUG ist für die Einstufung von Unterlagen maßgeblich, ob sich jemand – nach Aktenlage – zur Lieferung von Informationen an das MfS bereiterklärt hat (siehe Vorbemerkung). Entscheidend ist, ob sich eine solche Bereiterklärung schlüssig aus den überlieferten Unterlagen ergibt. Dies wird in den angesprochenen Fällen, in denen über entsprechende Karteierfassungen hinaus keine weiteren Unterlagen vorliegen, in der Regel nicht der Fall sein. Eine Ausnahme gilt im Bereich der Überprüfung nach StUG. Hier erfolgt in diesen Fällen eine Mitteilung mit dem ausdrücklichen Zu-

satz, dass nicht festgestellt werden kann, ob und ggf. in welchem Umfang die entsprechende Person für den Staatssicherheitsdienst tätig war.

7. Wird die Behörde des Bundesbeauftragten nach dem StUG auch weiterhin Bescheide herausgeben, wenn inoffizielle Mitarbeiter Personen sind, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt haben und vom MfS mit den IM-Kategorien GMS bzw. IMK erfasst waren?

Die Praxis der Behörde beruht unverändert auf dem StUG, im Übrigen siehe auch die Antworten zu den Fragen 3 bis 5.

8. Werden nun Bescheide zu Bürgern, zu denen die Behörde Mitteilungen aufgrund ihrer Erfassung als GMS bzw. IMK gemacht hat, von der Behörde zurückgerufen?

Nein, dies ist aufgrund der eindeutigen Rechtslage nicht geboten.

9. Seit wann lag dem Bundesbeauftragten das Manuskript „Stasi konkret“ vor?
Trifft es zu, dass ihm das Manuskript bereits im November 2012 vorlag?
10. Welche Maßnahmen leitete der Bundesbeauftragte zu diesem Manuskript vor seiner Veröffentlichung hinsichtlich der neuen IM-Zahlen ein?
Hat er das Manuskript hinsichtlich der neuen IM-Zahlen vor seiner Veröffentlichung in der Forschungsabteilung, im wissenschaftlichen Beirat oder in der Publikationsredaktion erörtern und prüfen lassen, und wenn ja, jeweils wann (Datum)?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesbeauftragte ist am 13. Dezember 2012 über Einzelheiten dieser wissenschaftlichen Publikation mündlich und schriftlich informiert worden. Anfang Januar 2013 stellte der Autor ihm das Manuskript zur Verfügung.

Da es sich bei dem Buch „Stasi konkret“ ausdrücklich nicht um eine Publikation der Behörde des Bundesbeauftragten handelt, gab es keine Veranlassung für die Durchführung von Prüfungsverfahren, wie sie bei Behördenpublikationen üblich sind.

Im Übrigen stellte der Autor die Grundthesen seines Buches im Oktober 2012 auf einer öffentlichen wissenschaftlichen Tagung des BStU vor, an der unter anderem Mitglieder des Wissenschaftlichen Beratungsgremiums und alle wissenschaftlichen Mitarbeiter beteiligt waren. Der Abteilungsleiter Bildung und Forschung wies dabei ausdrücklich auf das zu erwartende Buch hin.

Entgegen der Vorbemerkung der Fragesteller bestand für den BStU keine Veranlassung, im Tätigkeitsbericht für die Jahre 2011/2012 auf das Buch „Stasi konkret“ einzugehen, da es sich um die Publikation eines einzelnen Autors zu einer wissenschaftlichen Debatte handelt, dessen Inhalt er persönlich vertritt und die die Praxis des BStU nach dem StUG nicht infrage stellt.

11. Wann (Datum) wurde die Erstellung des Manuskripts „Stasi konkret“ als Nebentätigkeit schriftlich beantragt?

Wer hat in der Personalabteilung wann (Datum) diese entgeltliche Nebentätigkeit genehmigt?

Hat der Verfasser die im Manuskript „Stasi konkret“ benutzten Stasi-Unterlagen selbst recherchiert?

Wurden ihm die Stasi-Unterlagen im Rahmen einer Nebentätigkeit pflichtgemäß von der zuständigen Abteilung Auskunft der Behörde ausgehändigt, und wenn ja, unter welcher Tagebuchnummer?

Wann (Datum) wurden die im Manuskript verwendeten Stasi-Unterlagen übergeben?

Wie viele Mitarbeiter der Forschungsabteilung recherchierten für dieses Manuskript während ihrer Dienstzeit, und wenn ja, in welchem Zeitraum?

Der Autor hat am 7. Juni 2012 die Nebentätigkeit unter dem Arbeitstitel „Stasi. Repression und Opposition in der DDR“ formlos angezeigt und dies unter dem 13. August 2012 auf dem entsprechenden Formular zur Anzeige von Nebentätigkeiten wiederholt. § 3 TVöD sieht für Tarifbeschäftigte hier keine Genehmigung vor.

Nach Auskunft des Autors wurden für das Buch keine neu recherchierten Stasi-Akten eingesehen. Alle zitierten MfS-Akten hat er in den letzten Jahren im Rahmen anderer Forschungsarbeiten eingesehen. Darauf wird im Übrigen in dem Buch hingewiesen.

Erst in einer späten Bearbeitungsphase hat der Verlag entschieden, das Buch mit einigen Fotos zu illustrieren. Deren Herausgabe wurde am 18. Dezember 2012 beantragt unter dem Titel „Fotos zur Geschichte des MfS“ (Tagebuch-Nummer 000215/13Z).

Außer dem Autor sind keine Mitarbeiter der Forschungsabteilung für diese Publikation tätig gewesen. Die verwendeten Akten sind vom Autor in den letzten 20 Jahren in verschiedenen Zusammenhängen bereits ausgewertet worden.

12. Beabsichtigt der Bundesbeauftragte, aufgrund des Buches „Stasi konkret“ oder aus anderen Gründen, die Begriffsbestimmung für den inoffiziellen Mitarbeiter des MfS zu ändern?

Falls ja, wird er dann die bisherigen Bescheide abändern oder widerrufen?

Auf die Auskunftspraxis des Bundesbeauftragten nach StUG hat die Publikation „Stasi konkret“ keine Auswirkungen (siehe auch die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antworten zu den Fragen 5, 7 und 8).

